

Im olivgrünen Kampfanzug für die EU-Verfassung oder warum die Militarisierung der EU jetzt als europäisches Friedensprojekt daherkommt

Tobias Pflüger, MdEP

Man muss Angelika Beer danken für ihre Intervention zum Thema "Militarisierung der EU". Monatelang wurde in den meisten Medien die Kritik am EU-Verfassungsvertrag totgeschwiegen. Dass nun ausgerechnet zuerst der Angriff von Angelika Beer auf die unveröffentlichte Kritik der Friedensbewegung am EU-Verfassungsvertrag in der Frankfurter Rundschau erscheint, gehört zu den Merkwürdigkeiten der Auseinandersetzung in Deutschland. Wie dem auch sei: Das Eis ist gebrochen. Die Debatte konnte offensichtlich nicht weiter gedeckelt werden. Allein dies ist schon ein großer Erfolg für alle, die diesen EU-Verfassungsvertrag wegen seines konstitutionellen Neoliberalismus und der Militarisierungsbestimmungen ablehnen. Zu den einzelnen Behauptungen von Angelika Beer:

1. Angelika Beer hat unrecht, wenn sie behauptet, dass, wer die europäische Integration befürworte, dem EU-Verfassungsvertrag zustimmen müsse. Das Gegenteil ist richtig: Gerade eine neoliberale und militarisierte EU gefährdet die Integration. Denn wenn der europäische Mehrwert in einer vertraglichen Militarisierung und einer neoliberalen Wirtschaftspolitik mit Verfassungsrang für die Bürgerinnen und Bürger besteht, werden sich die Fliehkräfte in der Europäischen Union noch verstärken. Wer ein solches Europa will, der leistet den Nationalisten regelrecht Hilfsdienste. Wer in diesem Sinne für eine vertraglich vereinbarte Aufstellung von EU-Interventionstruppen eintritt und die "Einführung einer Wirtschaftspolitik, die ... dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist" (Art. II-177) gutheißt, gefährdet die europäische Integration. So sieht es u. A. auch ihre grüne britische Fraktionskollegin Caroline Lucas, die erklärte, gerade aus pro-europäischen Gründen müsse man gegen die EU-Verfassung stimmen.

2. Diesen neuen EU-Vertrag als Friedensverfassung zu bezeichnen, dazu bedarf es schon einer gehörigen Portion Dreistigkeit. Soweit ist selbst Tony Blair bei seinen Lobeshymnen auf den EU-Verfassungsvertrag nicht gegangen. Das Gegenteil ist der Fall: Bis ins Detail werden die vertraglichen Bestimmungen für eine Militarisierung in der EU-Verfassung niedergelegt, angefangen vom Rahmenartikel I-41 bis zu den Bestimmungen für die konkrete Politik in Teil III (III-309-312). Europaparlament und EU-Kommission sind sich einig, dass die weitreichendsten Änderungen im Vergleich zum Vertrag von Nizza im Bereich Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu finden sind. Neu ist die Aufrüstungsverpflichtung für Mitgliedsstaaten (Art. I-41, 3), das Amt für die Kontrolle und Umsetzung der Aufrüstung (Art. I-41, 3), die Ausweitung der Kampfeinsätze der EU-Truppen ohne jede territoriale Begrenzung, die Festschreibung eines militärischen Kerneuropas (Art. I-41, 6+7), Militär wird zur Terrorbekämpfung auch in "Drittstaaten" vorgesehen (Art. III-309,1), "Abrüstungskriege" ermöglicht (III-309, 1), Entscheidungen über Militäreinsätze trifft der Ministerrat der EU (Art. I-41, 4+5), Außenpolitik und Militäreinsätze bleibt der Entscheidungsbefugnis des Europäischen Parlaments entzogen. Es wird lediglich regelmäßig "auf dem Laufenden gehalten" (Art. I-41, 8) und kann "Anfragen" stellen (Art. III-304, 2). Nicht einmal eine Kontrolle der Außenpolitik des Ministerrats durch den europäischen Gerichtshof wird ermöglicht. (Art. III-376).

3. Die Behauptung von Angelika Beer, "Inhalte, die in keine Verfassung gehören", wie die "Rüstungsagentur", ließen sich mit einem europäischen Bürgerbegehren verändern, ist schlicht falsch. Sie suggeriert, der EU-Verfassungsvertrag lasse sich durch ein europäisches Bürgerbegehren ändern. Dem ist nicht so. In Artikel I-47 "Grundsatz der partizipativen Demokratie" ist festgehalten, "Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht der Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verfassung umzusetzen." Verfassungsänderungen lassen sich also nicht mit einem Bürgerbegehren auf den Weg bringen. Beer führt hier also die Öffentlichkeit irre, ob aus Unkenntnis oder mit voller Absicht, sei dahingestellt.

Darüber hinaus bin ich schon erstaunt, dass hier bei ihr zumindest Kritik an der EU-Rüstungsagentur anklingt - eine EU-Einrichtung, die erst im Sommer 2004 von der Regierungskonferenz schönfärberisch in Europäische Verteidigungsagentur (EVA) umbenannt wurde. Im Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung des Europäischen Parlaments erlebe ich Angelika Beer als glühende Verfechterin der Rüstungsagentur und einer EU-Aufrüstungspolitik.

4. Die Behauptung von Angelika Beer, mit dem EU-Verfassungsvertrag binde sich die EU an UN-Charta und Völkerrecht und damit seien Angriffskriege per EU-Verfassungsvertrag verboten, ist falsch. In Artikel I-3 (4) wird die EU auf die "Wahrung der Grundsätze der UN-Charta" verpflichtet, nicht jedoch auf die UN-Charta als Ganzes. Das heißt, dass diejenigen Kapitel der UN-Charta, bei denen es um die Autorisierung von Gewaltanwendung durch den UN-Sicherheitsrat geht, von der Verpflichtung der EU ausgenommen bleiben. Hiermit bleibt für die EU offen, militärische Aktionen ohne Mandat des UN-Sicherheitsrates durchzuführen.

Interessant ist, dass inzwischen im EU-Parlament selbst der Berichterstatter der SPD zur Europäischen Sicherheitsstrategie (ESS) einräumen musste, dass zwischen einer Verpflichtung der Außen- und Sicherheitspolitik auf die Charta und so wie es im Verfassungsvertragstext festgeschrieben ist, "auf die Grundsätze der Charta" ein wesentlicher Unterschied bestehe.

5. Angelika Beer behauptet: "Die Charta der Grund- und Menschenrechte wird rechtsverbindlich. Wie wollen wir Frieden schaffen, wenn auf Rechtsverbindlichkeit und Einklagbarkeit der Menschenrechte verzichtet wird." Beer verschweigt, dass die Charta in der Regierungskonferenz durch die Aufnahme eines Verweises auf Erläuterungen erheblich eingeschränkt wurde (II-112 (7), dies gilt insbesondere für die sozialen Grundrechte). Wichtig ist, im EU-Verfassungsvertrag gibt es kein Sozialstaatsgebot wie im Grundgesetz. Stattdessen werden soziale Leistungen unter Finanzierungsvorbehalt gestellt (Art. III-209). In der Grundrechtcharta ist festgeschrieben, dass Eigentum nicht sozialpflichtig ist und nicht einzuschränken (II-77,1). In der Charta wird die "unternehmerische Freiheit" als Grundrecht (!) anerkannt (II-76). Das ursprünglich vorgesehene europäische Streikrecht (II-48, II-112 (7), III-210, Erklärung Nr. 12) wird nunmehr von nationalem Recht abhängig gemacht.

Im Bezug auf die Frage von Krieg und Frieden verschweigt Beer jedoch zusätzlich ein im Hinblick auf das außen- und sicherheitspolitische Handeln nicht unwesentliches Detail. In Artikel III-376 ist vertraglich festgehalten, dass der Europäische Gerichtshof "nicht zuständig" ist "in Bezug auf die Artikel I-40 und I-41", sowie "in Bezug auf Titel V Kapitel II betreffend die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik". Das heißt: Im außen- und sicherheitspolitischen Bereich sind die Grundrechte vor dem EuGH also schlicht nicht justiziabel. Dass dies auch noch ausdrücklich im neuen EU-Vertrag festgeschrieben wurde, sollte zudem bei einer möglichen Gültigkeit des Verfassungsvertrages von mehreren Jahrzehnten doch zumindest bedenklich stimmen.

6. Die Behauptung, dass "weltweit ... erstmals in einer Verfassung die zivilen und militärischen Missionen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) gleichberechtigt nebeneinander definiert", geht am eigentlichen Problem der Ausweitung militärischer Interventionsermächtigungen vorbei.

Fest steht: Anders als von Beer behauptet, gibt es keinen Fortschritt in Richtung eines verstärkten Bezuges auf zivile Mittel, die von der EU eingesetzt werden sollen. Nachzulesen in Artikel 17 des gültigen EU-Vertrages von Nizza. Im Bezug auf die "Gemeinsame Verteidigungspolitik" heißt es hier: "Die Fragen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, schließen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, wie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung ein". Also ebenso bereits eine Reihung von zivilen und militärischen Maßnahmen. Dies als progressiv hervorzuheben, scheint fragwürdig. Dazu kommt, dass es bei der Wiedereinführung des Krieges als Mittel der Politik nie darum ging, zivile Mittel nicht vor einem Kriegseinsatz zur Anwendung kommen zu lassen. Beispiel Irak-Krieg: Selbst im Vorfeld des Feldzuges wurden zuerst diplomatische und zivile Mittel angewandt. Charakteristisch für den Verfassungsvertrag sind die Neuerungen im Bezug auf die militärischen Mittel. So werden die vertraglichen Möglichkeiten um Militärinterventionen durchführen zu können, ausgeweitet. In Artikel III-309 wird neu festgeschrieben, dass die Union "auf zivile und militärische

Mittel zurückgreifen kann", um "gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen" durchzuführen - außerhalb der EU wohlgedacht. Diese vertragliche Festlegung in der Verfassung, die Abrüstungskriege vertraglich ermöglicht, darf wohl mit Fug und Recht als weltweit einmalig bezeichnet werden.

7. Die Behauptung, mit dem EU-Verfassungsvertrag spreche die EU künftig mit einer Stimme und deshalb seien Situationen wie vor dem Irak-Krieg ausgeschlossen, ist Unsinn. Auch im EU-Verfassungsvertrag wird in den wesentlichen Bereichen der Außenpolitik nicht zu Mehrheitsentscheidungen übergegangen. Eine Situation wie sie sich angesichts des derzeitigen Besatzungsregimes im Irak bietet, bei der rund die Hälfte der EU-Mitgliedstaaten zur "Koalition der Willigen" gehörten, dürfte sich gerade auch nach einem Beitritt von Rumänien, Bulgarien und Kroatien, die nicht gerade als Kritiker des Irak-Kriegs Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, jederzeit wiederholen. Durch die per Vertrag veränderte Stimmgewichtung zu Gunsten der Großen wird lediglich deren Dominanz innerhalb Europas gestärkt, die Tendenz Richtung Kerneuropa wird fortgesetzt.

8. Zu behaupten, die Wendung "Die Mitgliedstaaten verpflichten sich ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern", sei keine Aufrüstungsverpflichtung, entbehrt nicht einer gewissen Komik. Im neuen Vertrag fehlt zudem jede Verpflichtung auf Abrüstung. EU-Institutionen für Konversion oder Rüstungsexportkontrolle sucht man vergeblich. Sie waren auch politisch nicht gewollt. Jetzt wird im Europäischen Parlament - auch von Sozialdemokraten - gefordert, künftig zusätzlich zu den nationalen Anstrengungen jährlich eine Milliarde an Rüstungsforschung erstmalig ab dem Jahr 2007 im EU-Haushalt einzustellen. Federführend soll dabei die Rüstungsagentur sein.

9. Das zivile Friedenskorps zu loben, aber auf der anderen Seite zu verschweigen, dass es zu einer engen Verzahnung ziviler und militärischer Mittel bei Interventionen kommen soll, ist ein weiterer Punkt in Beers Darstellung, der Widerspruch herausfordert. Warum sollen zivile Strukturen einem zivil-militärischen Kommando unterstellt werden? Warum wird auf diese Weise auch die Arbeit von humanitären Organisationen vor Ort gefährdet, indem sie selbst in Gefahr geraten, als Teil einer militärischen Interventionstruppe oder Besatzungsmacht identifiziert zu werden? Fest steht: Beer und Anderen geht es um eine enge zivil-militärische Zusammenarbeit, gerade auch im Hinblick auf künftige EU-Militäreinsätze. Dafür die Opfer von Naturkatastrophen als Legitimation herbeizuzitieren, ist übel.

10. Die parlamentarische Kontrolle von Militäreinsätzen durch die nationalen Parlamente bleibt lediglich formal gewährleistet. Sie wird aber durch die Bestimmungen, dass der Ministerrat über EU-Militärinterventionen entscheidet, ausgehöhlt, gerade wenn man sich die überaus kurzen Einsatzfristen für die neu aufzustellenden Schlachtgruppen (Battle Groups) anschaut.

11. Zuletzt auch noch die Europäische Sicherheitsstrategie (ESS) als Gegenthese zur Militarisierung der EU anzuführen ist geradezu gespenstisch. In der ESS heißt es im Hinblick auf künftige Kriege: "Bei den neuen Bedrohungen wird die erste Verteidigungslinie oftmals im Ausland liegen." Für die ESS genießt die militärische Zusammenarbeit der EU mit der NATO höchste Priorität. Zudem findet sich eine Bedrohungsanalyse, die - im Übrigen von Sozialdemokraten und Grünen im Europäischen Parlament gefeiert - der der US-amerikanischen Nationalen Sicherheitsstrategie gleichkommt. Auch die ESS setzt ganz bewusst auch auf Krieg als Antwort auf die ausgemachten Bedrohungen.

12. Im Hinblick auf die "Terrorismusbekämpfung" zu loben, das in der ESS keine Präventivkriegsstrategie, sondern lediglich die militärische Unterstützung von Drittstaaten durch die EU angestrebt werde, ist bemerkenswert. Beer befürwortet offensichtlich die Unterstützung einer militärischen Terrorismusbekämpfung im Inneren von Drittstaaten ohne Wenn und Aber. Die Frage ist doch, ob man eine Praxis in anderen Staaten befürwortet, die in der Bundesrepublik grundgesetzlich untersagt ist: Den Einsatz von Militär im Inneren. Die Praxis einer militärischen Terrorbekämpfung, die tausenden das Leben gekostet hat, lässt sich z. Zt. im Irak und in Afghanistan begutachten. Ist es ein Stück grüner "Friedenspolitik" zu dieser Praxis beitragen zu wollen?

13. Zu behaupten, dass wer NEIN sage zum EU-Verfassungsvertrag, den Weg für ein militarisiertes Kerneuropa frei mache, stellt die Tatsachen auf den Kopf. In Artikel I-41 (6) und III-312 der Verfassung ist das militarisierte Kerneuropa schon in Form der "ständigen Strukturierten Zusammenarbeit" eingelassen. Das heißt, wer die EU-Verfassung befürwortet, bekommt das militarisierte Kerneuropa frei Haus mit dazu. Über die Einrichtung der Ständigen Zusammenarbeit beschließt der EU-Rat mit qualifizierter Mehrheit. (III-312 (2)) In Protokoll 23 wird hier zudem alles detailverliebt geregelt. Schon jetzt haben deutsche Regierungsstellen durchsickern lassen, dass sie bei einem Scheitern des neuen Vertrages, z. B. in Frankreich, wo Umfragen zufolge zur Zeit eine Mehrheit die EU-Verfassung beim Referendum am 29. Mai 2005 ablehnen würde, bereit sind das militarisierte Kerneuropa dann auch ohne neuen EU-Vertrag aufs Gleis zu setzen. Interessant ist, dass in Protokoll 23 ausdrücklich das Konzept der Schlachtgruppen (battle groups) verankert wird, wie auch der "Ausbau der nationalen Beiträge" um die "Verteidigungsfähigkeiten" des militarisierten Kerneuropas "intensiver zu entwickeln".

14. Es gibt viele Alternativen zum EU-Verfassungsvertrag. Alternativen für ein ziviles, soziales und demokratisches Europa. Doch von denen will Angelika Beer nichts wissen. Schließlich geht es derzeit darum, die Vertragsbestimmungen für das Europa von Blair, Schröder und Chirac durchzupeitschen. Indem Beer jetzt auch noch diejenigen als Nationalisten denunziert, die kein Europa der Generäle und Konzerne wollen, macht sie den Bock zum Gärtner. In Brüssel erlebe ich Angelika Beer als Person, die gerne möglichst viele Soldaten in alle Welt schicken möchte, tragen sie nur das blau-gelbe Sternenbanner als Armbinde. Wenn schon nicht mehr offen am deutschen, dann soll die Welt wenigstens am europäischen Wesen genesen. So verwundert es nicht, dass die USA in dieser Anordnung des "guten Europa" immer wieder auch als Gegner auftaucht, zu dem man militärisch und wirtschaftlich aufschließen möchte.

15. Wer ein militarisiertes und neoliberales Europa will, der leistet der Europäischen Integration einen Bärendienst. Die EU-Verfassung schreibt eine Europäische Union der Massenarbeitslosigkeit, der sozialen Ausgrenzung und der Militarisierung fest. Sie leistet nichts für eine Politik eines nicht-militarisierten Europas, aber viel für ein Europa der Aufrüstung und der globalen Kriegsführungsfähigkeit. Wer dagegen die Tür offen halten will für ein anderes, ein friedensfähiges Europa, der kann nur NEIN zum EU-Verfassungsvertrag sagen.